



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Marchfeld Mitte GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-U-624/059-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

15. Juni 2018

Betrifft

Windpark Marchfeld Mitte GmbH, Vorhaben „Windpark Marchfeld Mitte“;
Teil-Fertigstellungsanzeige - WEA LPD01 bis LPD07 und USB01 bis USB07;
Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000; Abnahmebescheid

Bescheid

Die Windpark Marchfeld Mitte GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Teilfertigstellung des mit Bescheid vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 04. November 2013, US 2A/2013/18-14, genehmigten Vorhabens „Windpark Marchfeld Mitte“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 20. Oktober 2017 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	4
II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	4
II.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung	4
II.3 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen	5
II.4 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase	5
III Auflagenanpassung	5
III.1 Einschränkung der Auflagen 1.8 bis 1.11 auf die Anlagen LPD 01 bis 03 ..	5
III.2 Anpassung der Auflage 2.16	5
III.3 Änderung der Auflagen 3.2, 3.3 und 3.4, Entfall der Auflage 3.5	6
III.4 Änderung der Auflage 7.8	6
III.5 Änderung der Auflagen 9.14 und 9.16	6
III.6 Änderung der Auflage 10.7	7
Rechtsgrundlagen	7
Begründung	8
1 Sachverhalt	8
2 Erhobene Beweise	11
3 Beweiswürdigung	13
4 Parteiengehör	14
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	14
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	14
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	14
5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	15
6 Subsumtion	17
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	17
6.2 Geringfügige Abweichungen	17
6.3 Auflagenanpassung	18
7 Zusammenfassung	19
Rechtsmittelbelehrung	19

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der fertiggestellte Teil des Vorhabens „Windpark Marchfeld Mitte“, nämlich 14 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Leistung von jeweils 3,050 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m (11 Anlagen) bzw. einer Nabenhöhe von 99 m (die Anlagen mit der Bezeichnung LPD 01, LPD 02 und LPD 03) in den Gemeinden Untersiebenbrunn (Teilfläche Ost, 7 Anlagen) und Leopoldsdorf im Marchfelde (Teilfläche West, 7 Anlagen), Bezirk Gänserndorf, dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 04. November 2013, Zl. US 2A/2013/18-14, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschreibungen, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage	Seriennummer	Anlagenmittelpunkt Bestand								Bestandshöhen über Adria	
		Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						OK Fundament	Blattspitze
		Y [Meter]	X [Meter]	Länge [Grd/Min/Sek]			Breite [Grd/Min/Sek]			Meter	Meter
LPD-01	1010676	24935.4975	344285.55	16	40	8.605	48	14	13.075	152,48	301,78
LPD-02	1010677	25447.8126	344442.483	16	40	33.470	48	14	18.083	151,51	300,81
LPD-03	1010678	25570.5133	344883.106	16	40	39.513	48	14	32.332	151,70	301,00
LPD-04	1010679	25093.0763	344840.928	16	40	16.361	48	14	31.035	151,81	337,51
LPD-05	1010680	25169.0601	345270.25	16	40	20.136	48	14	44.925	151,45	337,15
LPD-06	1010681	25632.1785	345309.466	16	40	42.595	48	14	46.128	151,32	337,02
LPD-07	1010682	25599.4464	345680.552	16	40	41.089	48	14	58.148	151,00	336,70
USB-01	1010667	28796.1652	343412.491	16	43	15.511	48	13	44.218	150,04	335,74
USB-02	1010668	28916.9093	343745.081	16	43	21.444	48	13	54.967	149,92	335,62
USB-03	1010669	29038.2016	344076.596	16	43	27.404	48	14	5.681	149,92	335,62
USB-04	1010670	29191.5987	344497.72	16	43	34.943	48	14	19.291	149,97	335,67
USB-05	1010671	28794.6518	344456.479	16	43	15.693	48	14	18.021	150,48	336,18
USB-06	1010672	28984.7596	344864.904	16	43	25.008	48	14	31.214	150,63	336,33
USB-07	1010673	29098.7934	345178.131	16	43	30.613	48	14	41.337	150,54	336,24

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Geänderte Masteranlagen in beiden Windparkteilen (LPD und USB)
- b) Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01 (betrifft die Anlagen LPD 04 bis 07 und USB 01 bis 07)
- c) Geringfügige Verschiebung der WEA LPD 03, LPD 04 und USB 01, USB 02 und USB 03 bis maximal 3 m
- d) Änderung der Typenprüfung der WEA
- e) Änderung der Rotorblätterttype
- f) Änderung der Generatortype
- g) Änderung des Kühlsystems
- h) Änderung der Aufstiegshilfe
- i) Installation jeweils einer Rotorblattheizung bei zwei WEA (LPD 4 und USB 7)
- j) Installation jeweils eines Eisdetektors bei zwei WEA (LPD4 und USB7)

II.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Änderung der Kabelführung für die externe Netzanbindung
- b) Änderung der internen Windparkverkabelung
- c) Anpassung der Kabeldimensionierung

- d) Anpassung der elektrotechnischen Ausstattung:
Blindleistungsaufnahme und -lieferung RTU-C
- e) Installation von Überspannungsableitern

II.3 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Änderung, Anpassung und Nutzung zusätzlicher Rodungsflächen

II.4 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Änderung der schallreduzierten Betriebsweise bis zur Errichtung der WEA USB 08 und USB 09
- b) Änderung der Schattenabschaltzeiten bis zur Errichtung der WEA USB 08 und USB 09

III Auflagenanpassung

III.1 Einschränkung der Auflagen 1.8 bis 1.11 auf die Anlagen LPD 01 bis 03

Die Auflagen 1.8 bis 1.11 (Bautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, sind durch die nunmehr genehmigten geringfügigen Abweichungen (gekapseltes E-Modul anstelle der Brandschutzdecke) für die Anlagen LPD 04 bis 07 und USB 01 bis 07 obsolet und entfallen für diese. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Begehen des Turms der Brandschutz an der Hochspannungsschaltanlage wirksam sein muss (geschlossene Bedienöffnung).

III.2 Anpassung der Auflage 2.16

Die Auflage 2.16 (Elektrotechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, wird dahingehend angepasst, dass nach „Ausgabe 1998-06“ die Wortfolge „oder einer aktuelleren Ausgabe“ eingefügt wird.

III.3 Änderung der Auflagen 3.2, 3.3 und 3.4, Entfall der Auflage 3.5

Folgende Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, aus dem Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft werden abgeändert bzw. entfallen:

Die Auflage 3.2 wird dahingehend abgeändert, dass zumindest 453 m² als Ersatzaufforstungsfläche notwendig sind.

Die Auflage 3.3 wird durch den Satz „Die Aufforstung ist für mindestens 3 Jahre mindestens 3 mal jährlich, erforderlichenfalls öfter zu pflegen.“ ergänzt.

Die Auflage 3.4 wird dahingehend abgeändert, dass die Ersatzmaßnahmen im Jahr der Rodung und spätestens bis zum 31.12.2016 durchzuführen sind.

Die Auflage 3.5 entfällt, da die Rodung R1 nicht notwendig war.

III.4 Änderung der Auflage 7.8

Die Auflage 7.8 (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, wird dahingehend abgeändert, dass nach der Wortfolge „USB 6 und 9 dürfen“ die Wortfolge „ab Errichtung und Inbetriebnahme der WEA USB 08 und 09“ eingefügt wird.

III.5 Änderung der Auflagen 9.14 und 9.16

Folgende Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, aus dem Fachbereich Maschinenbautechnik werden abgeändert:

Die Auflage 9.14 wird durch den Satz „Die Hinweisschilder dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden.“ ergänzt.

Die Auflage 9.16 lautet wie folgt:

„Die Schattenwurfdauer der Windkraftanlagen USB 04, USB 06 und – nach deren Errichtung und Inbetriebnahme – USB 08, sind durch die Programmierung von Abschaltzeitfenstern derart zu begrenzen, dass die Grenzwerte für die astronomische Schattenwurfdauer von max. 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten am Tag nicht überschritten werden. In diesen Abschaltzeitfenstern sind die Windkraftanlagen automatisch außer Betrieb

zu setzen. Eine Bestätigung des Anlagenherstellers über die Programmierung der Abschaltzeitfenster ist der Behörde nach Inbetriebnahme vorzulegen.“

III.6 Änderung der Auflage 10.7

Der erste Satz der Auflage 10.7 (Naturschutz/Ornithologie) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, lautet wie folgt:

„Die Eignung der Fläche(n) als Nahrungsfläche(n) ist alle zwei Jahre in einem ornithologisch-fledermauskundlich fachlichem Bericht nachzuweisen: Dieser Bericht ist der Behörde und dem Sachverständigen für Naturschutz/Ornithologie zu übermitteln.“

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 12, 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2013, RU4-U-624/020-2013, wurde der Windpark Marchfeld Mitte GmbH, vertreten durch die Sattler & Schanda Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Marchfeld Mitte“, bestehend aus 16 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m (13 Anlagen) bzw. einer Nabenhöhe von 99 m (die Anlagen mit der Bezeichnung LPD 01, LPD 02 und LPD 03) in den Gemeinden Untersiebenbrunn (Teilfläche Ost, 9 Anlagen) und Leopoldsdorf im Marchfelde (Teilfläche West, 7 Anlagen) erteilt.

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Umweltsenates vom 04. November 2013, ZI. US 2A/2013/18-14, unter Abänderung der Bezeichnung des Spruchteils B auf Auflagen und Bedingungen sowie des Spruchpunktes 7.4 (Auflage Lärmschutz „Messung Emissionswerte“) als unbegründet abgewiesen.

1.2 Mit Schriftsatz vom 02. Februar 2015 wurde von der Windpark Marchfeld Mitte GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Bei der Kalibrierung und Vermessung der Prototypen wurde festgestellt, dass der Generator der WEA ENERCON E-101 tatsächlich eine Leistung von 3,050 MW hätte, sohin 0,05 MW mehr je WEA als im UVP-Genehmigungsbescheid zugrunde gelegt.

Zur Anzeige wurde eine fachliche Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen eingeholt. In dieser gutachterlichen Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich aus technischer Sicht nicht um eine Änderung handelt und aus fachlicher Sicht bei Einhaltung der ursprünglichen Genehmigungsaufgaben keine Bedenken bestehen.

Mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 19. Februar 2015 wurde dazu festgehalten, dass es sich bei den geplanten Änderungen weder um eine technische noch rechtliche Änderungen im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 handelt, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden

muss. Die Anlagen sind mit einer tatsächlich Leistung von je 3,050 MW als genehmigt anzusehen.

1.3 Mit Teilfertigstellungsanzeige vom 28. September 2015 wurde von der Windpark Marchfeld Mitte GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der Windenergieanlagen LPD 01 bis LPD 07 und USB 01 bis USB 07 angezeigt.

Mit dieser Anzeige wurden auch die Messergebnisse gemäß Auflage/Bedingung 7.4 in der Fassung des Berufungsbescheides US 2A/2013/18-14 vorgelegt.

Ebenfalls wurde der Antrag auf nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung gestellt.

1.4 Mit Schreiben vom 23. März 2016 wurde seitens Windpark Marchfeld Mitte GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, ein weiterer Antrag auf nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung gestellt sowie ein Teilfertigstellungsoperat vorgelegt.

1.5 Die Kollaudierungsunterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 20. Oktober 2017 zur Kenntnisnahme übermittelt.

1.6 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden insgesamt folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

Geringfügige Abweichungen Windenergieanlage:

- Geänderte Masteranlagen in beiden Windparkteilen (LPD und USB)
- Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
- Geringfügige Verschiebung der WEA LPD 03, LPD 04 und USB 01, USB 02 und USB 03 bis maximal 3 m
- Änderung der Typenprüfung der WEA
- Änderung der Rotorblättertipe
- Änderung der Generatortipe
- Änderung des Kühlsystems
- Änderung der Aufstiegshilfe

- Installation jeweils einer Rotorblattheizung bei zwei WEA (LPD 4 und USB 7)
- Installation jeweils eines Eisdetektors bei zwei WEA (LPD4 und USB7)

Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- Änderung der Kabelführung für die externe Netzanbindung
- Änderung der internen Windparkverkabelung
- Anpassung der Kabeldimensionierung
- Anpassung der elektrotechnischen Ausstattung: Blindleistungsaufnahme und -lieferung RTU-C
- Installation von Überspannungsableitern

Geringfügige Abweichungen in der Errichtungsphase

- Änderung, Anpassung und Nutzung zusätzlicher Rodungsflächen
- Änderung der schallreduzierten Betriebsweise bis zur Errichtung der WEA USB 08 und USB 09
- Änderung der Schattenabschaltzeiten bis zur Errichtung der WEA USB 08 und USB 09

Im Rahmen dieser Abweichungen wurden in Ansehung der Auflagen nachstehende Anpassungen bzw. Abstandnahmen beantragt:

(Änderungen *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~)

a) Bautechnik

Durch den Einbau des E-Moduls EM 4.01 auf den Anlagen LPD 04 bis 07 und USB 01 bis 07, sind die Auflagen **1.8 bis 1.11** auf die Anlagen LPD 01 bis 03 einzuschränken.

b) Elektrotechnik

Die Auflage **2.16** ist dahingehend anzupassen, dass nach "Ausgabe 1998-06" die Wortfolge "*oder einer aktuelleren Ausgabe*" eingefügt wird.

c) Jagd- und Forstwirtschaft

Die Auflage **3.2** soll dahingehend abgeändert werden, dass zumindest *453 m²* als Ersatzaufforstung notwendig ist.

Die Auflage **3.4** soll dahingehend abgeändert werden, dass die Ersatzmaßnahmen im Jahr der Rodung und spätestens bis zum 31.12.2016 durchzuführen ist.

Die Auflage **3.5** kann entfallen, weil die Rodung R1 nunmehr nicht benötigt wird.

d) Lärmschutz

Die Auflage **7.8** ist dahingehend abzuändern, dass nach der Wortfolge "USB 6 und 9 dürfen" die Wortfolge "*ab Inbetriebnahme*" eingefügt wird.

e) Maschinenbautechnik

Die Auflage **9.14** möge dahingehend abgeändert werden, dass der zweite Satz wie folgt lautet: „An allen Wegen im Bereich von 225 m bzw. 180 m (Nabenhöhe 135 m bzw. 99 m) um die WEAs sind daher *im Zeitraum von 15.10. bis 15.04. eines jeden Kalenderjahres* Hinweisschilder aufzustellen.“

Die Auflage **9.16** möge entsprechend geändert werden, da die Anlagen USB 08 und USB 09 noch nicht errichtet wurden.

f) Naturschutz/Ornithologie

Die Auflage **10.7** möge dahingehend abgeändert werden, dass der erste Satz wie folgt lautet: „Die Eignung der Fläche(n) als Nahrungsfläche(n) ist ~~laufend in jährlichem~~ *alle zwei Jahre in einem ornithologisch-fledermauskundlich fachlichem Bericht* nachzuweisen: Dieser Bericht ist der Behörde und dem Sachverständigen für Naturschutz/Ornithologie zu übermitteln.“

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiennname	Vorname	akad. Grad
Bautechnik	DÖRTL	Anton	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	

Landschaftsbild / Raumordnung / Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	KLOPF	Thomas	Dipl.-Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	HÖNIG	Andreas	Dipl.-Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5 Fragestellung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

20. Juni 2016

folgende Fragen zu beantworten:

5.1 Zu den angezeigten Änderungen

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.1.3 Können die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht?

5.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2.2 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

5.2.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.2 Am 20. Oktober 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im Besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhangs 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Erteilung der Genehmigung

§ 12

.....

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene Genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene Genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglich-

keitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Der Sachverständige für Bautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung im Zusammenhang mit dem Einbau des E-Moduls EM 4.01 und damit einhergehenden Entfall der Brandschutzdecke festgestellt, dass die beantragte Änderung als geringfügig zur Kenntnis genommen werden kann. Damit sind auch die Auflagen 1.8 bis 1.11 (Bautechnik) des Genehmigungsbescheides für die Anlagen mit eingebautem E-Modul EM 4.01 obsolet und entfallen daher.

Der Sachverständige für Forst- und Jagdwirtschaft hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass aufgrund der Nicht-Inanspruchnahme aller bewilligter Rodungsflächen auch die entsprechenden Ersatzaufforstungsaufgaben des Genehmigungsbescheides anzupassen waren.

Der Sachverständige für Lärmschutz hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass es durch die beantragten Änderungen zu einer geänderten Emissions- und Immissi-

onssituation kommt, die neu beurteilt wurde. Sollten die WEA USB 08 und 09 errichtet werden, ändert sich die Situation wieder und ist neu zu beurteilen.

Der Sachverständige für Maschinenbau hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass die beantragten Änderungen aus technischer Sicht hinsichtlich des geforderten Schutzniveaus akzeptiert werden können. Der beantragten Änderung der Auflage (Entfernung der Schilder im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober) kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Der Sachverständige für Umwelthygiene hat im Zuge der Begutachtung festgestellt, dass die bisherige Nicht-Errichtung der Anlagen USB 08 und 09 zu Veränderungen geführt hat, was den astronomisch maximal einwirkenden Schattenwurf betrifft. Dem Wunsch der Konsenswerberin nach Abänderung der Auflage 9.16 kann aus fachlicher Sicht entsprochen werden. Nach Bau und vor Inbetriebnahme der Anlagen USB 08 und 09 ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Neuberechnung der möglichen Schattenwurfeinwirkungen vorgenommen wird und dass die Abschaltzeiten neu festgelegt werden.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu

bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Untersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
2. Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 3, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitwirkende Behörde
4. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
5. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßbauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
6. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde
7. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien als mitwirkende Behörde

8. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1 , 1010
Wien
als mitwirkende Behörde
10. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11,
1030 Wien
als mitwirkende Behörde
11. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
12. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
13. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan
14. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11,
1180 Wien
15. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian
Gruber
16. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn
Andreas Staindl
17. Abteilung Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Anton Dörtl,
 - 2) Fachbereich Elektrotechnik. z.H. Herrn DI Martin Windisch
 - 3) Fachbereich Luftfahrttechnik
18. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing. Andreas
Hönig, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
19. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau Dipl.Ing. Renate
Tretzmüller-Frickh , Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
20. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, pA TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Industry
& Energy Austria, Wiener Bundesstraße 8, 4060 Leonding
22. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
23. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur